



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 14.08.2008	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Dezernat I / Kulturamt / EB Kulturinstitute	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	Rechtsamt Revisionsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler: I 41 II 30 14 20 Kulturbeauftragte 100 Stvv.	Öffentlich: Ja Nein ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2007/0701 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Änderung der Kulturförderungsrichtlinien im Bereich Freie Theater, darstellende Kunst

Vorlage vom: 27.11.2007

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat beschließt möglichst ab dem Jahr 2009 die Förderung Freier Theater an ein Evaluationsverfahren zu binden.

2. Die im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kulturinstitute in den Kostenstellen

"Komödie TAP, Kinder- u. Jugendtheaterprogramm", 21420,7128100

Halb Neun Theater, 21200,7128100

Bessunger Puppenspieltage, 21500,7128100

Straßentheaterfestival Just for fun, 21600,7128100

Kindertheater Hopjes, 21700,7120000

Georg-Moller-Haus (Freie Szene e.V.), 29100,7128130

80.000 € aus dem Etat Freie Kulturinitiative, 10900.7128140

veranschlagten Mittel zur Förderung Freier Theater werden unter der Kostenstelle 10000.7128160 Zuschuss Freies Theater zusammengeführt. Die Mittel werden nach Vorschlag der Jury von der Betriebskommission verteilt.

3. Der Magistrat beschließt die beiliegende Neufassung der Kulturförderungsrichtlinien

4. Die Prüfung der Verwendungsnachweise 2007 und 2008 erfolgt bereits nach den Maßgaben der geänderten Ziffern 2, 5.6 und 8.4 der Kulturförderungsrichtlinien.

Anlagen: Kulturförderungsrichtlinien neue Fassung

Beschluss des Magistrats vom

Begründung:

Die Kulturförderungsrichtlinien der Wissenschaftsstadt Darmstadt wurden im Jahr 1996, zuletzt geändert 15.08.2001, vom Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt verabschiedet.

Seither haben im Kulturbereich organisatorisch-strukturelle und inhaltliche Prozesse stattgefunden - beispielhaft sind hier die Ausweitung des Eigenbetriebs Kulturinstitute im Jahr 2002, die Förderung der freien Kulturinitiativen oder eine zunehmende Professionalisierung der Freien Theaterszene zu nennen. Die veränderten Sachverhalte sind in den bestehenden Richtlinien nicht oder nur bedingt abgebildet.

Der Kulturdezernent hat deshalb im Januar 2007 eine externe Arbeitsgruppe mit Fachleuten aus dem Theaterbereich berufen, um zeitgemäße Förderkriterien zu erarbeiten. Diese sollen Grundlage einer anschließenden Evaluation durch eine Fachjury sein.

Kulturpolitische Zielsetzungen im Bereich „Freie Theater“

Die Freien Theater sind ein wichtiger und unverzichtbarer Teil der Kulturstadt Darmstadt. Sie tragen durch ihre ambitionierte Arbeit zur Vielfalt und Lebendigkeit der Kulturstadt Darmstadt bei. Ihr Anteil am Bereich der Kinder- und Jugendkultur ist von großer Bedeutung. In Ergänzung zu den traditionellen Aufgaben des etablierten Theaters besitzen sie deshalb einen besonderen Stellenwert.

Mit der Förderung der Freien Theater unterstützt die Wissenschaftsstadt Darmstadt ausdrücklich das breite Spektrum der Theatergruppen und deren institutionelle Unabhängigkeit, durch die sie ihre kreativen Freiräume ausschöpfen können. Sie verbindet damit auch einen bildungspolitischen Auftrag, in dem sie ausdrücklich die Vermittlung ästhetischer Bildung an Kinder und Jugendliche mit einbezieht.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt erwartet durch die Stärkung der Freien Theater auch eine positive Entwicklung für ihr kulturelles Profil, insbesondere im Zusammenhang mit der Kulturregion Frankfurt-Rhein-Main. Sie leistet damit einen Beitrag zur kulturellen Identität in der Region und eröffnet damit die Chance eines Zugewinns an kultureller Ausstrahlung und damit auch an Lebensqualität für die Bevölkerung.

Ein wichtiger Fördermaßstab wird zukünftig die Qualität von Konzepten und Projekten sein, der einhergeht mit der bereits entwickelten oder zunehmenden Professionalisierung der Theatergruppen.

Die Arbeitsgruppe gibt folgende Empfehlungen zur Neuausrichtung der Kulturförderungsrichtlinien und der Vergabep Praxis ab :

Neben der **Projekt-/Produktionsförderung** für zeitlich befristete Theaterprojekte soll als **neue** Förderart die **Konzeptionelle Förderung** eingeführt werden. Diese Förderart soll befristet (in der Regel drei Jahre) und an eine konkrete Entwicklungskonzeption gebunden sein.

Damit soll eine zielgerichtete, künstlerische Weiterentwicklung stimuliert werden. Die zukünftige Evaluierung wird mit dieser Förderart erleichtert, da die Erreichung der gesetzten Ziele nachvollziehbar ist.

Für beide Förderarten gilt, dass alle mit dem Theaterbetrieb im ursächlichen Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere auch Personalkosten, förderfähig sein müssen. Eigene Gagen, Regieleistungen und dergleichen können in angemessenen Umfang, der auf Vorschlag der Fachjury vom Fachamt festzulegen und im Bewilligungsbescheid aufzunehmen ist, anerkannt werden.

Die seither unter verschiedenen Haushaltspositionen etatisierten Fördermittel sollten zweckmäßigerweise zusammengefasst werden.

Die fachliche Begutachtung der Theatergruppen erfolgt durch eine ehrenamtliche Fachjury. Sie schlägt der Betriebskommission des Eigenbetriebs Kulturinstitute die Verteilung der Mittel vor. Über die Vergabe entscheidet die Betriebskommission.

Kriterien zur Förderung Freier Theater können künstlerische Produktivität, ein hohes Maß an theatralischer Qualität, konzeptionelle Stringenz, innovative Arbeit nach Inhalt und Form sowie Zielgruppenorientierung sein. Außerdem können bei der Bemessung der Zuwendung Ensemblearbeit und Nachwuchsförderung Berücksichtigung finden.

Entsprechend der Empfehlung der Arbeitsgruppe werden die Kulturförderungsrichtlinien hinsichtlich der Förderung Freier Theater geändert. Gleichzeitig sollen einzelne weitere Vorschriften aktualisiert und angepasst werden. Die Änderungen beziehen sich auf nachstehende Vorschriften:

Ziff.2 Zuschussarten

Für Freie Theater wird eine neue Zuschussart eingeführt. Es handelt sich um die Konzeptionelle Förderung, die sich über drei Jahre erstreckt. Daher wird in Ziff. 2 folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Für Freie Theater gibt es folgende Zuschussarten:

- a) Projektförderung
- b) Konzeptionelle Förderung (künstlerisch und organisatorisch)“.

Ziff. 3.1 Haushaltsklarheit

Nach Umstellung auf Doppik sind anstelle der Gruppierungsziffern die entsprechenden Kostenstellen/Sachkonten anzugeben. Ziff. 3.1 wird wie folgt gefasst:

„Zuschüsse sind ausschließlich unter den Kostenarten 7 ff zu veranschlagen und abzurechnen.

Für denselben Zweck sollen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplanes veranschlagt werden.

Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Zustimmung der Kämmerei statthaft. In diesen Fällen ist auf die Ansätze gegenseitig zu verweisen.“

Ziff. 5.5. b) Freie Theater, darstellende Kunst erhält folgende Fassung:

„Die Gewährung von Zuschüssen für Freie Theater erfolgt nach der Maßgabe der Ziff. 5.6.“

Ziff. 5.6 wird neu eingefügt:

„Für die Förderarten gem. Ziff. 2.3 gilt, dass alle mit dem Theaterbetrieb im ursächlichen Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere auch Personalkosten, förderfähig sind. Eigene Gagen, Regieleistungen und dergleichen können in angemessenem Umfang als zuschussfähige Ausgaben anerkannt werden und sind im Bewilligungsbescheid festzuhalten.

Die Antragsfristen sind:

- 31.03. für Konzeptionelle Förderung ab dem Folgejahr
- 31.03. für Projektförderung im 2.Hj des laufenden Jahres und
- 31.10. für Projektförderung im 1.Hj. des Folgejahres

Der Förderung werden folgende Förderkriterien zugrunde gelegt :

- Künstlerische Produktivität
- Hohes Maß an theatralischer Qualität
- Konzeptionelle Stringenz
- Innovative Arbeit nach Inhalt und Form

- Zielgruppenorientierung

Bei der Bemessung der Zuwendung finden außerdem Berücksichtigung

- Ensemblearbeit
- Nachwuchsförderung

Die Zuschüsse für Konzeptionelle Förderung können für drei Jahre gewährt werden. Bei Förderungen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken (Konzeptionelle Förderung) ist ein Zwischennachweis gem. Ziff. 15 vorzulegen.

Die Bewilligung und Vergabe von finanziellen Mitteln und geldwerten Leistungen an die Freien Theatergruppen erfolgt auf der Grundlage der Empfehlung durch eine ehrenamtlich wirkende Fach-Jury. Die Jury wird vom Kulturdezernenten der Wissenschaftsstadt Darmstadt auf drei Jahre berufen. Eine Verlängerung ist möglich.

Der Jury sollen angehören:

- drei persönlich berufene Mitglieder aus den Bereichen Theater, Hochschule, Museen, Presse, Literatur oder Publikum, die ein hohes Interesse an Theaterarbeit mitbringen
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Landesverbandes Freies professionelles Theater.

Der Kulturdezernent der Wissenschaftsstadt Darmstadt, vertreten durch die Kulturbeauftragte, leitet die Jury.“

Ziff. 8.4. Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve beträgt gem. Ziff. 8.4. (2) Kulturförderungsrichtlinien 10 % der Ausgaben. Im Rahmen der allgemeinen Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände und sonstige Institutionen wurde ab dem Verwendungsnachweis 2005 eine Liquiditätsreserve von 20% eingeräumt. Als spezielle Richtlinien gehen die Kulturförderungsrichtlinien den allgemeinen Richtlinien vor. Es besteht jedoch kein sachlicher Grund, die kulturschaffenden Vereine hinsichtlich der Höhe der Liquiditätsreserve anders zu behandeln als sonstige Vereine, Verbände und Institutionen.

Die Liquiditätsreserve gem. Ziff. 8.4. Kulturförderungsrichtlinien soll daher auf 20 % angehoben werden.

Ziff. 8.4 Abs. 1 und 2 werden folgendermaßen gefasst:

„Zuschüsse dürfen nicht zu einer Verbesserung der Vermögenslage des Zuschussempfängers führen. Bei Projektförderung wird eine Liquiditätsreserve nicht zugestanden. Bei der Gewährung von Betriebskostenzuschüssen können Liquiditätsreserven auf Antrag des Zuschussempfängers nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewährt werden:

(1) Bei Zuschussempfängern, die

- bei ihrer Rechnungslegung die Kameralistik anwenden

oder

- das Jahresergebnis entsprechend § 4 (3) EStG durch Gegenüberstellung der Einnahmen mit den Ausgaben ermitteln,

bleiben Liquiditätsreserven unberücksichtigt, wenn sie 20 % der Ausgaben des betreffenden Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Abschreibungen können nur unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Bei der Berechnung ist das folgende Schema anzuwenden:

Geldbestand ¹ zum 31.12. d. betreffenden Jahres	
+ Finanzanlagen ²	
abzüglich	
20 % der Ausgaben des betr. Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres	

Überschreitung/Unterschreitung der 20 % -Grenze	

Überschreitet die Liquiditätsreserve die 20 %-Grenze, ist der Zuschussempfänger verpflichtet, den städtischen Zuschuss – ggf. auch anteilig – an die Wissenschaftsstadt zurückzuzahlen.

(2) Bei Zuschussempfängern, die einen kaufmännischen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) erstellen, bleiben Liquiditätsreserven unberücksichtigt, wenn sie 20 % der Aufwendungen des betreffenden Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Bei diesen Zuschussempfängern ist die Liquiditätsreserve auf der Grundlage des Netto-Geldvermögens zu ermitteln.“

Ziff. 15. Nachweis der Verwendung

Das Revisionsamt hat empfohlen, dass auch bei Zwischennachweisen ein Sachbericht vorzulegen ist.

Ziff. 15 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„Die bewilligende Stelle hat von dem Zuschussempfänger den Verwendungsnachweis und gegebenenfalls die Zwischennachweise über den Zuschuss entsprechend den Bewilligungsgrundsätzen zu verlangen. Der Verwendungsnachweis und der Zwischennachweis bestehen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, dem – sofern die bewilligende Stelle es verlangt – die Belege beizufügen sind. Ein Zwischennachweis ist bei institutioneller/konzeptioneller Förderung, welche sich auf mehrere Haushaltsjahre erstreckt, jedes Jahr vorzulegen.“

Ziff. 17 Prüfung des Verwendungsnachweises

In Ziff. 17.1 ist nach Satz 1 folgendes hinzuzufügen:

„Sofern Zuschussempfänger im Haushaltsjahr Betriebskostenzuschüsse und projektbezogene Zuschüsse erhalten, bezieht sich die Prüfung der Verwendungsnachweise insgesamt auf den Gesamtbetrag der Zuschüsse. Die Prüfung erfolgt nach den Maßgaben der institutionellen/konzeptionellen Zuschüsse.“

Ziff. 18 Abweichende Regelung

Abs. 3, Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dem Revisionsamt ist Gelegenheit zu geben, sich zu dem Entwurf der Magistratsvorlage zu äußern.“

Ziff. 20 wird neu hinzugefügt

„20 Inkrafttreten

Die Änderungen in den Kulturförderungsrichtlinien treten am Tag nach Beschlussfassung der städtischen Gremien in Kraft.“

¹ Geldbestand = Barbestand, Giro Guthaben, Festgeld Guthaben, Sparguthaben

² Finanzanlagen = Geldanlagen, die nicht im Geldbestand erfasst sind

Die Prüfung der Verwendungsnachweise 2007 und 2008 soll bereits nach den Maßgaben der geänderten Ziffern 2, 5.6 und 8.4 der Kulturförderungsrichtlinien zugunsten der Zuschussempfänger erfolgen. Den Zuschussempfängern entstehen dadurch keine Nachteile.

Darmstadt, 12. August 2008
I/Lo und 41 002402 Ar Nst.: 3341

Der Dezernent I

Der Dezernent II

Walter Hoffmann
Oberbürgermeister

Wolfgang Glenz
Bürgermeister

Anlage

Neufassung der Kulturförderungsrichtlinien der Wissenschaftsstadt Darmstadt